

Kreis Höxter  
Der Landrat  
Veterinärdienst und Lebensmittelüberwachung  
Moltkestraße 12  
37671 Höxter

Der Landrat des Kreises Höxter erlässt auf der Grundlage des

- § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen vom 27. Februar 1996 (GV. NRW. S. 104),
- § 13 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest i. d. F. der Bekanntmachung vom 15.10.2018 (BGBl. I S. 1665, 2664) (Geflügelpest-Verordnung - GeflPestSchV - ),
- § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen i. d. F. der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) (VwVfG. NRW) sowie
- § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) (VwGO)

folgende

## **Tierseuchenverfügung**

### **zur Anordnung der Aufstallung von Geflügel in Risikogebieten vom 03.03.2021**

Zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung des hochpathogenen aviären Influenzavirus (Geflügelpest) wird angeordnet:

- I. Alle Halterinnen und Halter von Geflügel im gesamten Kreisgebiet Höxter haben mit sofortiger Wirkung Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse (Geflügel) ausschließlich
  1. in geschlossenen Ställen oder
  2. unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung, Voliere)

zu halten.

- II. Die sofortige Vollziehung der unter I. getroffenen Anordnungen dieser Tierseuchenverordnung wird angeordnet.
- III. Diese Tierseuchenverordnung gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

### **Begründung:**

Zu I.:

Die Kreisordnungsbehörde ist nach § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen in der geltenden Fassung für den Erlass der Tierseuchenverordnung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung des hochpathogenen aviären Influenzavirus (Geflügelpest) in Hausgeflügelbestände zuständig.

Die Anordnung der Aufstallung basiert auf einer Risikobewertung nach § 13 Absatz 1 Geflügelpest-Verordnung.

Danach ordnet die zuständige Behörde eine Aufstallung des Geflügels in der erfolgten Art und Weise an, soweit dies auf der Grundlage einer Risikobewertung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich ist.

Bei der aviären Influenza (Typ H5 oder H7) handelt es sich um eine hoch ansteckende und anzeigepflichtige Viruserkrankung des Geflügels und anderer Vogelarten, die schnell epidemische Ausmaße annehmen und damit Tierverluste und große wirtschaftliche Schäden zur Folge haben kann.

Seit dem 30.10.2020 wurden bundesweit über 650 Fälle von hochpathogener Aviärer Influenza (HPAI) bei Wildvögeln und auch 69 Fälle bei Hausgeflügel in mehreren Bundesländern nachgewiesen. Aktuell sind auch Verdachtsfälle bei Hausgeflügel im Kreis Gütersloh sowie im Nachbarkreis Paderborn festgestellt worden.

In der aktuellen Risikobewertung des Friedrich-Löffler-Instituts (FLI) wird das Risiko des Eintrags von HPAI in Hausgeflügelbestände durch Wildvögel bundesweit als hoch eingeschätzt. Dies zeigt, dass es sich um ein flächenhaftes Geschehen handelt, das sich insbesondere aufgrund der räumlichen Nähe zu den Kreisen Paderborn und Gütersloh jederzeit auch unmittelbar auf die Geflügelbestände im Kreis Höxter ausweiten kann.

Um einem hohen Risiko des Eintrags der Geflügelpest in Geflügel haltende Betriebe und Privathaltungen durch infizierte Wildvögel so weit wie möglich vorzubeugen, sind Kontakte zwischen Wildvögeln und Hausgeflügel möglichst zu vermeiden. Die wirkungsvollste und zugleich erforderliche Maßnahme, um dieses Ziel zu erreichen, ist die Aufstallung des Hausgeflügels. Andere, weniger belastende Maßnahmen, die den gleichen Schutzzweck erreichen, sind nicht erkennbar.

Die Anordnung der Aufstallung basiert auf einer Risikobewertung nach § 13 Absatz 2 Geflügelpest-Verordnung. Dabei sind die örtlichen Gegebenheiten einschließlich der Nähe zu den Beständen zu Gebieten, in denen sich wildlebende Wasservögel sammeln, insbesondere Feuchtbiotop, Seen und Flüsse, an denen die genannten Vögel rasten oder brüten, ebenso zu Grunde gelegt worden wie eine hohe Geflügeldichte im Kreis Höxter, der Verdacht auf Geflügelpest im Geflügelbestand im benachbarten Kreis Paderborn sowie im Kreis Gütersloh wie auch die aktuelle Risikobewertung des Friedrich-Löffler Instituts.

Die Maßnahme wurde unter Berücksichtigung des mir eingeräumten Ermessens sowie des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften getroffen. Andere – ggf. mildere – Möglichkeiten, die Tierseuche schnell und wirksam einzudämmen, sind nicht ersichtlich. Aus diesem Grund wurde die Aufstallung des Geflügels im gesamten Kreisgebiet angeordnet.

Zu II.:

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der VwGO wurde unter II. die sofortige Vollziehung der Maßnahme angeordnet. Eine Klage gegen diese Tierseuchenverordnung hat damit keine aufschiebende Wirkung. Ein besonderes öffentliches Interesse für die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist hier gegeben, weil durch eine Einschleppung der aviären Influenza durch Wildvögel in Hausgeflügelbestände die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch von hohen wirtschaftlichen Schäden erheblich wäre und deshalb sofort zu unterbinden ist. Eine effektive Tierseuchenprävention zum Schutz hoher Rechtsgüter erfordert hier ein Zurückstehen der Individualinteressen von betroffenen Geflügelhaltern am Eintritt der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs. Das öffentliche Interesse an umgehenden Maßnahmen zum Schutz gegen eine Einschleppung und Weiterverbreitung der Geflügelpest überwiegt.

Zu III.:

Auf Grundlage der §§ 41 Absatz 4 Satz 4, 43 Absatz 1 VwVfG NRW kann – wie in III. des Tenors erfolgt – als Zeitpunkt der Bekanntgabe einer Allgemeinverordnung der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Damit wird die Tierseuchenverordnung einen Tag nach Bekanntgabe wirksam.

### **Ihre Rechte:**

Gegen diese Allgemeinverordnung kann vor dem Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übertragungsweg gem. § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Eine einfache E-Mail reicht nicht aus. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer

Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Eine Klageerhebung gegen diese Verfügung hat gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden nach § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung die aufschiebende Wirkung der Klage ganz oder teilweise wiederherstellen.

### **Hinweise**

In begründeten Einzelfällen kann die zuständige Behörde auf Antrag Ausnahmen von der angeordneten Aufstallung genehmigen, wenn die Voraussetzungen nach § 13 Absatz 3 Geflügelpest-Verordnung vorliegen und die Einhaltung der Anforderungen in § 13 Absatz 4 bis 7 Geflügelpest-Verordnung sichergestellt ist.

Wer gegen die Aufstallungsanordnung vorsätzlich oder fahrlässig verstößt, verwirklicht den Bußgeldtatbestand des § 64 Nummer 14b Geflügelpest-Verordnung, was nach § 32 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe a und Absatz 3 des Tiergesundheitsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro geahndet werden kann.

Die Tierseuchenverfügung kann beim Landrat des Kreises Höxter, Abteilung Veterinärdienst und Lebensmittelüberwachung, Zimmer B 18, eingesehen werden.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Diese Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 41 Absätze 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen öffentlich bekanntgemacht.

Kreis Höxter  
- Der Landrat -  
als Kreisordnungsbehörde

37671 Höxter, den 03.03.2021  
gez.  
Michael Stickeln